

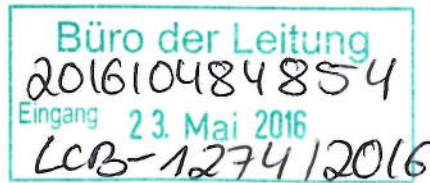


Bundesverband Schnellgastronomie und Imbißbetriebe e.V.

vormals: Bundesgewerbeverband Imbißbetriebe e.V.

Klettenberggürtel 51
50939 Köln
Telefon: (0221) 46 10 20
Telefax: (0221) 46 58 82
www.bvi-schnellgastronomie.de
E-Mail: bvi-imbiss@gmx.de

Kölner Bank
BIC: GENODE33
IBAN: DE33 3716 0087 0021 1400 07



BVI • Klettenberggürtel 51 • 50939 Köln
An das
Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

B
BM D. FINANZEN -8-
EING. 18.05.16/09:51

Köln, 13.05.2016 \wb1
Kassen03.doc

B
Bitte Weiterleitung an Ref IV A4
z.w. V.
17.05.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grund-
aufzeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BVI ist nach dem Studium des Gesetzentwurfes und seiner Begründung zu der Auffassung
gelangt, daß eine weitere Verschärfung der Kassensysteme über die Erfordernisse der GoBD,
dem Kassensysteme ab 01.01.2017 entsprechen müssen, nicht erforderlich ist.

Insbesondere halten wir die Einführung von zertifizierten Sicherheitseinrichtungen in ein
elektronisches Aufzeichnungssystem nicht für angemessen, zu aufwendig und zu teuer.
Entsprechendes gilt für das INSIKA-Verfahren. Nach unserer Auffassung sind derartige
Verschärfungen nur eine „staatliche Lizenz zum Gelddrucken“ für Kassen- und
Softwareunternehmen, die immer neue Kassensoftwaredienstleistungen anbieten können, wenn
alte Systeme nicht mehr genutzt werden dürfen oder aufwendig aufgerüstet werden müssen.
Kein System ist unveränderbar. Ein Blick über den Atlantik zu Apple mag hilfreich sein. Wer
ein Sicherheitssystem entwickelt, kann auch das „Gegengift“ entwickeln.

Eine Verschärfung der bisherigen Regeln ist auch deshalb nicht erforderlich, weil die Prüfer
der Finanzverwaltung inzwischen genügend Hilfsmittel, wie Heranziehung des
Warenwirtschaftssystems und die Lesbarkeit der Kassenvorgänge in den letzten zehn Jahren an
der Hand haben, um Besonderheiten aufzudecken. Auch die Methoden der Prüfer entwickeln
sich in Zukunft weiter.

Die erforderlichen Kosten für die Wirtschaft werden unseres Erachtens nicht immer richtig
erfaßt. Bereits die jetzige Umrüstung erfordert bei der Neuanschaffung eines Kassensystems
für kleinere und mittlere Imbiß- und Schnellgastronomiebetriebe einen Aufwand von mehr als
€ 2.500,00 pro Betriebsstätte. Die Sicherstellung der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, die mit
Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, müssen während einer Aufbewah-
rungszeit von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar

aufbewahrt werden. Dies setzt ein qualitativ hochwertiges Kassensystem voraus, von dem auch sicher ist, daß es über zehn Jahre verfügbar bleibt. Entsprechendes gilt für die Software. Die jetzige Umstellung zeigt bereits die erheblichen Mehrkosten, die anfallen, weil Speicherkapazitäten erschöpft oder nicht mehr erweiterbar sind. Die Investitionen erstrecken sich ja nicht nur auf die Hardware, das Kassengerät, sondern auch auf die damit verbundene Software bezüglich verbundener Geräte wie Waagen oder dem Warenwirtschaftssystem.

Die geplanten Zertifizierungsmechanismen führen zu immer größeren Kostenspiralen, ohne daß für die Steuereinnahmen des Staates spürbar mehr Gewinne erzielt werden, allerdings für die Wirtschaft zu erheblichen Mehrbelastungen führen werden.

Für den steuerzahlenden Bürger liegt in dem möglicherweise vorhandenen Ungenauigkeiten aufgrund krimineller Energien Einzelner ein weniger starkes Unwohlsein gegenüber anderen staatlich geduldeten Steuereinnahmeverzichten aufgrund von Cum-Cum Geschäften oder Cum-Ex Geschäften wie auch der Gestaltung von Steuervermeidungsstrategien von Firmen wie Apple, Starbucks etc.

Hier kann leicht der Eindruck entstehen, daß kleine oder mittelständische Betriebe weiter belastet werden sollen und große Betriebe wieder ungeschoren davonkommen. Dies wird als Ungerechtigkeit empfunden.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESVERBAND SCHNELLGASTRONOMIE
UND IMBISSBETRIEBE E.V.**



R/A Jürgen Kasper
Geschäftsführer